

Protokoll

aufgenommen

am 27. Juni 1867 zu Reichenau, anlässlich des Einschreitens der Kommune Wien um Ertheilung des Konsenses zur Leitung

des Kaiserbrunnens nach Wien.

Gegenwärtige:

Die Gefertigten.

Die Kommune Wien ist mit Eingabe vom 1. März 1867, G. R. Z. 2067, bei der k. k. Statthalterei eingeschritten, daß ihr die Bewilligung ertheilt werden möge, den Kaiserbrunnen in einem Reservoir zu fassen, um ihn mittelst eines geschlossenen Kanales nach Wien zum Zwecke der Wasserversorgung von Wien ableiten zu dürfen, und daß zu diesem Zwecke eine kommissionelle Verhandlung unter Zuziehung sämtlicher Interessenten abgehalten werden möge.

In Gewährung dieses Einschreitens wurde mit dem Statthalterei-Erlasse vom 15. Juni 1867, Z. 14513, eine kommissionelle Verhandlung für den heutigen Tag ausgeschrieben, und zur Intervention bei derselben die Herren Vertreter des k. k. Finanzministeriums, des hohen Kriegsministeriums, der Kommune Wien, und aller wasserbezugsberechtigten Privaten und Gemeinden der Bezirke Wr. Neustadt, Neunkirchen und Gloggnitz, so wie die Herren Werkbesitzer an der Schwarza eingeladen.

Die Kommission versammelte sich um halb 8 Uhr beim Thalhofe, und verfügte sich von dort um 8 Uhr zum Kaiserbrunnen, wo vom Herrn k. k. Baurathe Wex eine Fixirung des Niveaus der Sohle des Flußbettes gegen 2 unveränderliche Felsenpunkte mittelst des Nivellir-Instrumentes vorgenommen, und hiebei die nachstehenden Höhenmaße gefunden wurden.

Von der abgearbeiteten Kuppe des an der linksseitigen Uferseite liegenden Felsenblockes liegt die Sohle des Flußbettes 1'146" tief, wobei der gegenwärtige Wasserspiegel 0'36" beträgt.

Der zweite Kontrollpunkt an der linksseitigen Berglehne, in einen Felsen horizontal eingearbeitet, liegt 1'204" über der vorbesagten Kuppe des Felsenblockes.

Der Wasserspiegel des Kaiserbrunnens an seinem Ausflusse beim vorderen Rechen, wurde 3'444" über der Flußbettsohle vorgefunden.

Nach der vorgenommenen Messung kehrte die Kommission nach Reichenau zurück, um daselbst die Verhandlung mit den Interessenten zu pflegen.

Der Kommissionsleiter eröffnete die heutige kommissionelle Versammlung mit einer kurzen Darstellung des Zweckes derselben, und präcisirte denselben dahin, daß die Frage erörtert werden solle, ob der Kommune Wien zugestanden werden könne, das Wasser des Kaiserbrunnens, welches dormalen in die Schwarza abfließt, zu fassen, und dasselbe mittelst eines geschlossenen Gerinnes zum Zwecke der Wasserversorgung nach Wien zu leiten.

In eine kommissionelle Prüfung des vorliegenden technischen Operates, insoferne dieselbe nicht bereits Gegenstand der kommissionellen Verhandlung am 22. Jänner l. J. war, werde heute nicht eingegangen werden, sondern die Prüfung dieses Projektes jenem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, wo von Seite der kompetenten Behörden über die Frage der Zulässigkeit der Ableitung des Kaiserbrunnens entschieden sein wird, wo dann die mehrerwähnte Prüfung des Projektes bei einer Begehung der ganzen Wasserleitungs-Frage, zu welcher alle Interessenten werden eingeladen werden, vorgenommen werden wird.

Nachdem von Seite des Herrn Vertreters mehrerer Wasserwerksbesitzer und anderer Wasserbezugsberechtigter Herr Dr. Freiherrn von Haimberger gegen den Zweck der heutigen kommissionellen Verhandlung und den bei derselben einzuhaltenden Vorgang mehrfache Bedenken erhoben worden waren, und derselbe vom Kommissionsleiter ersucht wurde, diesen Bedenken bei Abgabe der Erklärung im Namen seiner Kommittenten in diesem Protokolle Ausdruck zu geben, wurde zur Vernehmung der bei der Kommission erschienenen Herren Interessenten geschritten, und vorerst die Herren Vertreter des k. k. Finanzministeriums ersucht, über den Gegenstand der heutigen Verhandlung ihre Erklärung abgeben zu wollen.

Die in Vertretung des hohen k. k. Finanzministeriums erschienenen Herren Ministerialrath von Rittinger und Herr Finanzrath Dr. Postl bemerkten:

Wir müssen noe. der Domäne Reichenau und der dem Aerar gehörigen Wasserwerke zu Hirschwang und zu Schlägmühl vor Allem bemerken, daß bis jetzt eine Uebergabe des Kaiserbrunnens, welcher von Sr. Majestät dem Kaiser zum Behufe der Wasserversorgung Wiens der Kommune unentgeltlich überlassen wurde, an diese Kommune bis nun nicht erfolgte, und daß auch eine Uebergabe dieses Brunnens ohne dem nächst demselben befindlichen Grunde (Terrain) nicht erfolgen könne, in welcher Beziehung aber von Seite der Kommune Wien es bisher unterlassen wurde,

ein Einschreiten, unter Vorlage eines das bezügliche Terrain genau bezeichnenden Situationsplanes bei dem k. k. Finanzministerium zu machen.

Insolange daher dieses Einschreiten nicht gemacht und erledigt, und der Kaiserbrunnen der Kommune Wien übergeben und die Kommune an die Gewähr geschrieben sein wird, könne eine Zustimmung zur Ableitung desselben von Seite des k. k. Finanzministeriums nicht erttheilt werden.

Ueberhaupt könne eine Uebergabe des Kaiserbrunnens an die Kommune Wien, da derselbe nur ein beschränktes Eigenthum des Aeras ist, nur mit allen jenen Rechten und Pflichten stattfinden, welche dormalen mit diesem Besitze verbunden sind.

Nach der Anschauung der Herren Vertreter des Aeras stehe demselben gegenwärtig kein unbedingtes Dispositionsrecht mit dem Wasser des Kaiserbrunnens zu, es wäre z. B. das Aera nicht berechtigt, das Wasser zu konsumiren, zu landwirthschaftlichen und technischen Zwecken zu verwenden, z. B. dasselbe zu verdampfen, zu Bewässerungen aufzuzehren, oder etwa dessen Qualität dahin zu verändern, daß die gegenwärtige Verbrauchsweise des Wassers dadurch alterirt wird.

Die Beschränkung des Eigenthums des Aeras ist eine zweifache, — rücksichtlich des Stoffes und des Gefälles, da sowohl auf die Wassermenge als auf das Gefälle von Seite der unteren Wasserwerksbesitzer und Wasserbezugsberechtigten bis an die Donau, Rechte erworben wurden, welche durch eine Uebertragung des Kaiserbrunnens an einen anderen Eigenthümer nicht geschmälert und alterirt werden können.

Die Uebergabe des Kaiserbrunnens an die Kommune Wien könnte daher nur unter der Bedingung erfolgen, daß die Kommune Wien allen jenen Wasserbezugsberechtigten, welche durch die Ableitung des Kaiserbrunnens in ihren Rechten verfürzt werden, die entsprechende Entschädigung leiste.

Auch sei zu der beabsichtigten anderweitigen Verwendung des Kaiserbrunnens sowohl rücksichtlich des Wassers als des Gefällesentganges, gegenüber dem Privaten, eine Expropriation nothwendig, welche, da es sich um eine Ausnahme von den bestehenden Gesetzen handelt, nur im Wege der Gesetzgebung, somit unter Zustimmung der Reichsvertretung erfolgen könne; es werde daher die Zugestehung des Expropriationsrechtes von der Kommune Wien ebenfalls noch erwirkt werden müssen.

Was die gefährdeten Rechte der Aerialwerke zu Hirschwang und zu Schöglmühl anbelangt, so müsse die Wahrung derselben einen Gegenstand einer direkten Verhandlung zwischen dem Aera und der Kommune Wien bilden.

Pr. Rittinger, m. p.

Dr. Postl, m. p.

Der Herr Vertreter der k. k. Wr. Neustädter Militär-Akademie, welche bei Lösung der heutigen Frage als Wasserbezugsberechtigte theilhaftig erscheint, gibt nachstehende Erklärung zu Protokoll:

Da der ungeschmälerte Wasserbezug die wesentlichsten Interessen der Akademie nicht nur in ökonomischer Beziehung berührt, sondern auch auf das Gedeihen und Bestehen der Anstalt namhaften Einfluß nimmt, indem mit dem Kehrbacherwasser sämtliche Wiesenründe bewässert, theilweise die Brunnen, die Schwimmschule, der Pionierübungsferstande der Schwarzza, der Zufluß in dem Kehrbahe ein äußerst geringer ist, ja im Hochsommer häufig durch längere Zeit kein Wasser in die Akademie gelangt, was noch empfindlicher werden muß, wenn der Kaiserbrunnen abgelenkt wird, so stellt der Gefertigte für diesen Fall das Ansuchen, daß dem Kehrbahe durch den Bezug eines andern Wassers der Zufluß gesichert werde; — ferner daß keine was immer für Namen habende Anlagen von Gewerken und Wasseranleitungen aus der Schwarzza, deren Zuflüssen und dem Kehrbahe in Zukunft bewilligt werden, und wie schon bei mehreren hohen Statthalterei-Kommissionen bemerkt wurde, die ungebührlichen Wasseranleitungen eingestellt, den Wasservergeudungen Einhalt gethan, und ein geregelter und gesetzlicher Zustand an dem Schwarzagebiethe geschaffen werde.

Wenn nun hiedurch der Wasserbezug am Kehrbahe nicht gefährdet, und die Interessen der Akademie durchwässers von Seite der Akademie nichts eingewendet werden.

Vorbehaltlich der höheren Genehmigung der vorstehenden Erklärung, ersucht der Gefertigte um eine Abschrift des Protokolls, und der etwa von anderen Kommissionsgliedern abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

Mayr, m. p., Major.

Im Nachhange und mit Beziehung auf die oben stehende Erklärung, bemerken die Herren Vertreter des k. k. Finanz-Ministeriums, daß sie sich ebenfalls, wie der Herr Vertreter des k. k. Kriegs-Ministeriums die höhere Genehmigung ihrer oben abgegebenen Aeußerungen von Seite des k. k. Finanz-Ministeriums vorbehalten müssen, da dieselbe auf keiner erhaltenen bestimmten Instruktion beruhe, sondern nur die persönliche Anschauung der gefertigten Vertreter ausdrücke.

Pr. Rittinger, m. p.

Dr. Postl, m. p.

Der Herr Vertreter der Interessen des Wr.-Neustädter Schiffahrtskanales, Herr Inspektor Ernest Schla-

dek, bemerkt:
Den Anschauungen der beiden Herren Vertreter des h. Finanz-Ministeriums für die Domäne Reichenau und Schöglmühl über die heutigen Kommissionsverhandlungen mich vollkommen anschließend, habe ich nur noch zu bemerken, daß der Kanalfond das erwiesene Recht auf das Wasser des Kaiserbrunnens und der Stigensteiner-Quelle, als integrirende Theile seiner aus dem Schwarzazfluße fließenden Speisewasser aufrecht erhalten muß, weil diese für die Existenz des Schiffahrtskanales und der an diesen situirten 25 Wasserwerke vorläufig unentbehrlich sind, und seit Erbauung des Kanales benützt werden.

Aufgegeben könnten diese Rechte nur dann werden, wenn die löbliche Kommune Wien diesen unentbehrlichen Entgang des genannten Wassers anderartig zu ersetzen Willens und opferbereit wäre.

Insolange daher die Kommune Wien sich nicht erklärt hat, diese hiermit gestellte Bedingung einzugehen, kann zur Ertheilung des Baukonsenses für die fragliche Wasserleitung im Interesse des Kanalfondes, die Zustimmung nicht gegeben werden.

Vom Protokolle erbitte ich mir zur Vorlage an die höhere Behörde eine Abschrift, und bemerke, daß ich mir die Ratifikation dieser meiner Aeußerung von Seite der höheren Behörde vorbehalten muß.

Ernest Chladek, m. p.

Der Herr Vertreter des Rechtsfreundes der Gewerbe, Mühlenbesitzer, Grundbesitzer und Gemeinden, welche demselben die Vollmachten laut Beilage erteilt haben, gibt im Namen seiner Mandanten unter Beispruch der ihm von Herrn Dr. Mitscha erteilten Substitutionsvollmacht, nachstehende allgemeine Erklärung ab:

Nachdem zu Eingang der Verhandlung über die von uns gestellte Frage, welcher Art die Entscheidung, welche in Folge der heutigen Verhandlung erfolgen könnte, sein kann, von Seite des Herrn Kommissionsleiters nur die Veranlassung und der Zweck dieser Verhandlung angegeben, im Uebrigen uns aber bedeutet wurde, daß die löbliche Kommissionsleitung nicht berufen sei, schon jetzt zu verkünden, welcher Art die zunächst zu erwartende Entscheidung sein werde, somit anzugeben, ob in Folge der heutigen Verhandlung schon im Principe entschieden werden wird, ob der Bau der Wasserleitung nach Wien überhaupt statthast sei oder nicht, oder ob ein Vorbescheid ergehen wird, bezüglich der Anordnung eines Kunstbefundes über die Frage: ob den Wasserrechtsbesitzern durch die beabsichtigte Wasserleitung ein Schaden zugefügt werde oder nicht, oder irgend eine andere Verfügung getroffen werde, da zu einer bezüglichen Entscheidung nicht der Kommissionsleiter, sondern die k. k. Statthalterei berufen erscheint; so sehen wir uns genöthiget, unseren Standpunkt in umfassender Weise unter Annahme der verschiedenen, von uns zwar nicht als statthast und gesetzlich anerkannten Eventualitäten zu wahren, und bitten daher die löbliche Kommissionsleitung, von der bereits vorbereiteten Erörterung, welche wir zur Abkürzung der Dauer dieser Kommission schriftlich vorbereitet haben, Kenntniß zu nehmen, und dieselbe nach Ablegung den anwesenden Kommissionsmitgliedern zur Kenntniß zu bringen, welchem Ansuchen sofort entsprochen wurde.

Indem wir diese Erörterung diesem Protokolle als Bestandtheil desselben beischließen, bemerken wir aus Anlaß der vom Herrn Repräsentanten des Finanzministeriums und dem ärarischen Rechtsanwalte zu Protokoll gegebenen, unsere Rechte in jeder Beziehung anererkennenden Bemerkungen, insoferne sich dieselben auf die Ableitung des Kaiserbrunnens, abgesehen von der Unterfahung desselben beziehen, uns denselben anzuschließen, und an die hohe k. k. Statthalterei das Ersuchen zu stellen, bei Erledigung der vorliegenden Eingabe des Herrn Bürgermeisters von Wien, auf diese Erörterungen der ärarischen Vertreter in Verbindung mit unseren Auseinandersetzungen Rücksicht zu nehmen.

Dr. Johann Frhr. v. Haimberger, m. p.

Der vorstehenden Erklärung schließt sich Herr Josef de Gente, Besitzer eines Mühlen- und Stampswerkes in Frohdorf unbedingt an.

Josef de Gente, m. p.

In gleicher Weise treten der vorhergehenden Erklärung bei: der Mühlenbesitzer Karl Mock, und die fürstl. Gutsbesitzung Stuppach als Werk- und Grundbesitzer, mit nachstehenden Bemerkungen:

Nachdem der Vertreter des hohen Finanzministeriums nme. des Aarars als Besitzer der Domäne Reichenau heute die Erklärung abgegeben hat, daß der Kaiserbrunnen noch nicht an die Kommune Wien übergeben worden sei, dieselbe daher bis heute wohl einen Titel des Eigenthumsrechtes, nicht aber das Eigenthum selbst erworben hat, nachdem ferner von demselben Vertreter des Eigenthümers erklärt wurde, daß das Eigenthum des Aarars auf die Quelle des Kaiserbrunnens ein beschränktes sei, daß diese Beschränkungen in den anerkannten Wasserbenützungsrchten der Werkbesitzer am Schwarzaflusse und theilweise auch der Grundanrainer bestehen, nachdem endlich von derselben Seite noch erklärt wurde, daß der Kaiserbrunnen nur mit allen diesen Beschränkungen an die Kommune werde übergeben werden, so stellt sich die fürstl. Gutsinhabung mit diesem, die Rechte der Werkbesitzer ausdrücklich anerkennenden Erklärung um so mehr zufrieden, und ist mit der Auffassung der Herren Vertreter des hohen Aarars um so mehr einverstanden, als hiernach das Ansuchen der Kommune Wien, schon wegen des ihr mangelnden Eigenthumes, und des jedenfalls erst im Gesetzgebungswege zu erwirkenden Expropriations-Rechtes wider die Werk- und Grundbesitzer, abgewiesen werden muß.

Ein sofortiger Zuspruch des Expropriations-Rechtes könnte um so weniger erfolgen, als nach dem Stande unserer dermaligen Gesetze die Commune Wien eine Expropriation nur innerhalb ihres Gemeindeterritoriums, nicht aber in anderen Gemeinden auszuüben berechtigt wäre.

Für die Gutsinhabung:

Dr. Breihla, m. p.

Herr Vincenz Höfling, Mühlenbesitzer in Blindendorf, Anton Klinghofer, Mühlenbesitzer in Wimpassing, Leopold Stranz, Bürgermeister von Blindendorf (Dunkelstein), und Lorenz Mayerhofer, Bürgermeister von Wimpassing, schließen sich im Principe jenem Proteste, welchen die durch Herrn Dr. Mitscha vertretenen Gewerksbesitzer und Gemeinden dem Protokolle beigefügt haben, vollkommen an.

Sie erklären insbesondere, daß, da sie kein anderes Wasser zur Benützung haben, als das Ueberfallwasser bei der Gloggnitzer Wehre, nicht nur ihre Existenz, sondern auch die der von ihnen vertretenen Gemeinden gefährdet ist, wenn die projektirte Wasserleitung zu Stande kommt, da dann sicher kein Ueberfallwasser bei der Gloggnitzer Wehre in die Schwarza läuft.

Die Obgenannten protestiren daher entschieden gegen den Bau der in Rede stehenden Wasserleitung in so lange nicht eine alle Theile befriedigende Entschädigung vereinbart ist, und dieß um so mehr, als den Wasserbezugsberechtigten an der Schwarza auch wirklich ein Recht auf die Benützung des Wassers zusteht, wie das heute bereits der Herr Vertreter des hohen k. k. Finanz-Ministeriums, unter Beifall und zur vollkommenen Befriedigung der Wasserbezugsberechtigten, hier bemerkt hat.

Vincenz Höfling,
Anton Klinghofer,
Leopold Stranz, Bürgermeister.
Lorenz Mayerhofer, Bürgermeister.

Die Herren Gebrüder Waishniz, Mühl- und Gerstenrollbesitzer in Reichenau, bemerken:

Wir haben in einer Eingabe an die hohe k. k. Statthalterei schon im Juli 1864 unser Bedenken und nachweisbaren Schaden approximativ, welchen wir aber noch näher motiviren würden, bevor eine endgiltige Entscheidung erfolgen sollte, bekannt gegeben, und sind aber hierüber ohne Entscheidung geblieben.

Wir besitzen nächst dem k. k. Oberverwesamte und der k. k. Papierfabrik Schlöglmühl das größte Werk am Schwarzaflusse und im Gemeindebezirke Reichenau.

Es ist nicht zu verkennen, daß wir durch die Ableitung der Kaiserbrunnenquelle nicht nur an Quantität $\frac{1}{3}$, sondern auch an Qualität bedeutend verlieren; wir bitten daher, daß, bevor eine Inangriffnahme oder eine Ertheilung des Baukonsenses erfolgt, und ein billiger Ausgleich mit uns nicht zu Stande käme, uns die Zeit zu gestatten, daß wir unsere Rechte geeigneten Orts geltend machen können.

Im Uebrigen schließen wir uns dem Principe der Eingabe des Dr. Mitscha an.

F. M. Waishniz, m. p.
für Gebrüder Waishniz.

Herr Dr. v. Haimberger erklärt im Namen der Neunkirchner Druckfabriken-Aktiengesellschaft, daß sie auf Grund 50jähriger Erfahrung behaupten kann, daß oft eine Reihe von trockenen Jahren eintritt, in welchen das ganze Wasser kaum genügt, um ihre Waaren zu bleichen und zu waschen, was mit Dampfkraft nicht ersetzt werden kann, so daß ihr durch die Wasserabziehung ein doppelter Schade u. z. in gewisser Beziehung ein kaum ersetzlicher Schade zugehen würde.

Sie wäre nämlich wegen der Bleiche und Wäscherei genöthiget, in ihrem Etablissement, das fortwährend 600 bis 700 Arbeiter beschäftigt, entweder den Betrieb ganz einzustellen, oder ihre Bleiche und Wäscherei an einen anderen Ort zu verlegen.

Im Namen des Herrn Gewerken Wittmann in Neunkirchen führt Dr. Haimberger an, daß ihm nach seinem Kaufvertrage vom 5. September 1834, welchen er bezüglich der ihm zu Gebote stehenden Wasserkraft abgeschlossen hat, nur das Recht zustehe, sein Werk dann zu betreiben, wenn in dem Mühlbache, aus dem er sein Werkwasser nimmt, das Wasser eine Höhe von mehr als 35' beträgt.

Sinkt das Wasser unter dieses Maß, so hat er kein Recht, das Werk zu betreiben, und muß den Abzugsgaben sperren.

Im Falle der Ablösung des Kaiserbrunnens wäre er daher gar nicht in der Lage sein Werk zu betreiben.

Dr. F. Frhr. v. Haimberger, m. p.

Als Vorstand des Wasserwerks-Vereines an der Fiska und Leitha, sowie in Vollmacht der Gemeinde Lichtenwerth und als eigener Fabriksbesitzer an der Fiska, schließe ich mich sowohl der von Seite der Vertreter des hohen Herares, sowie den von Seite der Werksbesitzer an der Schwarza abgegebenen Erklärung und Verwahrung an.

M. Hainisch, m. p., A. Kastner m. p.

Für die Wr. Neustädter, Obereggendorfer, Oberfurthner Papierfabriken von Franz Leidesdorf und Comp. und der Baumwollspinnerei zu Neuenfurth von Leopold Mayr und Comp.

Moriz Mayr, m. p.

Der Herr k. k. Bezirksarzt Dr. Josef Kric in Neunkirchen übergibt beiliegende Erklärung der Frau Bertha Schneider und Josefine Armatage, Besitzerinnen des Hammerwerkes zu Neunkirchen, zur Würdigung bei Entscheidung der Bitte der Kommune Wien.

Dr. Jos. Kric, m. p.
k. k. Comitats-Physikus.

Der Vertreter des landwirthschaftlichen Vereines Gloggnitz bezieht sich auf Gründe und Einwendungen, die von Seite der beteiligten Landwirthe bei den früheren Kommissionen gegen eine Ableitung des Kaiserbrunnens geltend gemacht wurden, und schließt sich den Ansichten, welche von dem Herrn Vertreter des Finanz-Ministeriums, Herrn Hofrath Rittinger, und dem Vertreter der Gewerksbesitzer geäußert wurden, an.

F. W. Mopacher, m. p.

Vorstand-Stellvertreter des landwirthschaftl.
Bezirksvereines Gloggnitz.

Dieser Erklärung schließen sich Joh. Haider, Jakob Weissenböck, Franz Plazer im eigenen, und im Namen der in der beiliegenden Vollmacht angeführten Wasserbezugsberechtigten, dann Franz Steif, Josef Treitler, Anton Hönigschnabel, Karl Roulet, Alois Magusa, für die Gemeinde Gloggnitz, als Grundbesitzer, welche sämmtlich im Besitze von Wasserausleitungsrechten zum Zwecke der Wiesenbewässerung stehen, vollkommen an.

Johann Haider, Bürgermeister.

Jakob Weissenböck.

Franz Plazer, Bürgermeister.

Franz Steif.

Josef Treitler.

Anton Hönigschnabl, m. p.

Ehl. Roulet, m. p.

Alois Magusa, m. p.

Die Gemeinde Gloggnitz mit Inbegriff der Gutsbesitzung daselbst, u. z. letztere auch bezüglich des ihm in der Schwarza zustehenden Fischerei Rechtes, schließt sich den, von Dr. Mitscha im Namen der Werksführer schriftlich abgegebenen Einwendungen und Protesten, sowohl gegen die Kommission selbst, als auch gegen die Ableitung des Wassers und die Expropriation in allen Punkten an.

Gegen diese letztere, gegen welche dieselbe in jeder Beziehung protestirt, erlaubt sich dieselbe noch Nachstehendes beizufügen.

Nach §. 365 a. b. G. B. und dem Hofkanzleidekrete vom 10. Februar 1834, kann nur im Falle der äußersten Nothwendigkeit mit einer Expropriation vorgegangen werden, eine solche liegt aber im gegenwärtigen Falle nicht vor.

Denn 1. ist es möglich, daß die Kommune Wien ihren Wasserbedarf wo andersher, und dazu noch viel leichter und wohlfeiler als aus dem Kaiserbrunnen bezieht.

Würde das Nutzwasser aus der Donau genommen, wozu noch das Kanalwasser beigezogen werden könnte, so würde das Wasser aus den nächsten Gebirgen hinreichend zum Trinkwasser genügen.

Prag wird schon seit langer Zeit, bei dem viel geringeren Gefälle der Moldau, durch Wasserhebwerke mit Nutzwasser versehen.

Der Einwurf der doppelten Röhrenleitung kann, da es sich hier bloß um Ersparung oder Bequemlichkeit handelt, keinen Grund zu einer Expropriation abgeben.

Eine Röhrenleitung für Trinkwasser wird aber auch dadurch ganz zwecklos, daß derselbe bei kleineren Haushaltungen, und diese sind auch in Wien die Mehrzahl, das Wasser mag nun in der Röhre bleiben, oder in Reservoirs auf die Böden geleitet werden, nie frisch wird erhalten werden können.

Daß mit diesem Wasser allein den Epidemien, und namentlich der Cholera nicht vorgebeugt werden dürfte, wie so häufig als das schon hinreichende Entgelt für die enormen Opfer der Wasserleitung hingestellt wird, beweist das heftige Auftreten der Cholera im verflossenen Jahre, beinahe am Ursprung des Kaiserbrunnens, nämlich zu Hirschwang.

Welche Kosten für Wien aus diesem Baue resultiren, kann wohl uns nicht berühren, doch muß darauf hingewiesen werden, wie wenig verlässlich die dießfälligen Projekte sind, da die so einfache Ringbespritzung bei ihrer Einrichtung so viele unvorhergesehene Hindernisse und Auslagen fand, daß dieselbe der Großkommune selbst als Warnung dienen sollte.

Es würden aber auch 2. durch die beabsichtigte Wasserleitung solche Nachteile für die Anrainer der Schwarza hervorgerufen, daß diese die Vortheile, welche Wien davon erwartet, weit überwiegen.

Während Wien durch dieselbe Wasser erhalten soll, wird die Gegend, durch welche die Schwarza fließt, brodlos.

Die mitprotestirenden Industriellen geben gegenwärtig an 4000 Arbeitern Erwerb, mit einem Wochenlohne von 18,000 fl., welche dem größten Theile nach durch die projektierte Wasserleitung erwerblos würden, und daher der Privatunterstützung, und mittelbar den Gemeinden zur Last fallen würden.

Daß den Wiesenbesitzern dadurch das zur Bewässerung derselben erforderliche Wasser entzogen würde, ist schon früher gezeigt worden; aber auch bei den Feldern und sonstigen Wiesen würde durch die Tieserlegung des Grundwassers der Schwarza, und bei dem schottrigen Untergrunde, völlige Unfruchtbarkeit derselben bewirkt werden.

Da die Fabriken und die sonstigen Werke schon bestehen, und unter dem Schutze des Staates entstanden sind, so müssen dieselben gegen ein Unternehmen geschützt werden, welches eben nichts weiter als ein bloßer Versuch ist.

Nach §. 365 a. b. G. B. kann eine Expropriation nur in dem Falle, als es das allgemeine Beste verlangt, stattfinden, die Kommune Wien steht aber den übrigen Gemeinden eben nur als Private gegenüber, und es paßt also schon in dieser Beziehung dieser §. nicht auf das gegenwärtige Verhältniß.

Schließlich muß auch noch bemerkt werden, daß zur Veräußerung eines Staatsgutes oder eines so wesentlichen Theiles desselben, wie die fragliche Quelle, ein Reichsgesetz, und sonach das vorläufige Einvernehmen und die Zustimmung des Reichsrathes nothwendig ist, die bisher nicht erteilt worden ist, und mit Rücksicht auf das problematische des Erfolges dieser Expropriation, und der vielen und wichtigen Interessen, die dadurch verletzt werden sollen, von einer wahren Volksvertretung auch nicht erteilt werden kann.

Dr. Richter, m. p.

Anton Hengsbeck, m. p.

Mois Magusa, m. p.

Der Herr Vertreter der Gemeinde Wr. Neustadt, der Herr Bürgermeister von Beischnig, als Interessenten am Rehrbache, und der Herr Bürgermeister von Pottschach, Josef Neuhold, schließen sich ebenfalls dem, von den Herrn Vertretern der Wasserwerksbesitzer schriftlich beigebrachten Proteste an.

M. Schwendenwein m. p., Gmd. Rath.

Joh. Fenz m. p., städt. Amtsrath.

Simon Reiter m. p., Bürgermeister.

Josef Neuhold m. p.

Der Herr Bürgermeister der Stadt Wien und die mit erschienenen Gemeinderäthe erklären: Die Frage wegen Erwerbung des bürgerlichen Besitzes des Kaiserbrunnens ist für den vom Herrn Kommissionsleiter präcisirten Gegenstand der gegenwärtigen Kommissionsverhandlung nicht entscheidend.

Die Kommune Wien, welche bereits den Titel zur Eigenthumserwerbung des Kaiserbrunnens besitzt, wird vor Beginn der Ausführung des Baues die Eigenthumserwerbung nachzuweisen in der Lage sein, zu welchem Ende von ihr die erforderlichen Schritte schon vor längerer Zeit eingeleitet worden sind.

Nachdem bei der heutigen Kommission von keiner Seite irgend ein Privatrecht auf den Kaiserbrunnen behauptet, geschweige denn nachgewiesen wurde, vielmehr die dießfalls gemachten angeblichen Ansprüche sich lediglich auf den Schwarzafluß bezogen, der hier nicht in Frage steht, nachdem ferner die Beurtheilung der gegen die Ableitung des Kaiserbrunnens nach Wien aus öffentlichen Rücksichten abgeleiteten Einwendungen, welche die Kommune Wien als berechtigt nicht anerkennen kann, der hohen Statthalterei im Amtswege zusteht, so erwartet sie mit Beruhigung die aufrechte Erledigung ihres eingebrachten Gesuches, und bezieht sich auf die der hohen Landesregierung vorgelegten Acten.

Uebrigens glaubt der gefertigte Bürgermeister, daß die Erklärungen der Herren Vertreter des hohen Finanzärars, in Beziehung auf die allfälligen Verbindlichkeiten des hohen Ärarers als Eigenthümer der Domäne Reichenau, nur dahin verstanden werden können, daß die Kommune das Ärarer bezüglich aller wie immer gearteten, aus der Ableitung des Kaiserbrunnens hergeleiteten Ansprüche dritter Personen, klag-, und für den Fall, als deren Rechtsbestand durch richterliche Entscheidungen anerkannt werden soll, auch schadlos halten sollte, und daß die weiteren Auseinander-

setzungen und Rechtsfolgerungen der Herren Vertreter des hohen Aerares aber nur individuelle Ansichten enthalten, so wie dieselben selbst zu erklären die Güte hatten.

- Dr. Eduard Kopp, m. p. Gemeinderath.
- Dr. C. Hoffer m. p., Gemeinderath.
- Eduard Suesß m. p., Gemeinderath.
- Fr. Neumann m. p., Vr. Gemeinderath.
- Wilhelm Groß m. p., Gemeinderath.
- Grohman m. p., Mag. Rath.
- Carl Junker m. p., Ober-Ing.

- Dr. Zelinka m. p.
- Dr. Neuwald m. p., Gemeinderath.
- Stadler, Gemeinderath.

Der Herr Ministerialrath v. Rittinger erklärt sich mit der im Schlusse der Aeußerung des Herrn Bürgermeisters ausgesprochenen Auffassung seiner oben abgegebenen Erklärung einverstanden, nachdem dieselbe in ihren Konsequenzen mit seinen Ansichten übereinstimmt.

Dr. Mitscha.

Herr Dr. Haimberger bittet um eine Abschrift des Protokolles, und Zustellung desselben an Herrn

Dr. Rittinger m. p.

Dr. J. Freiherr v. Haimberger m. p.

Geschlossen und gefertigt:

- Otto Ritter v. Wiedensfeld m. p., k. k. Statth. Rath.
- Gustav Wer m. p., k. k. Baurath.
- Franz Makzic m. p., als Vertreter des k. k. Bezirksamtes Gloggnitz.
- Zieglmayer m. p., Mag.-Beamter als Schriftführer.